



INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 81
Bekanntmachungen	S. 81
Auf einen Blick.....	S. 85

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 11. März bis 15. März 2024 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 12. März 2024

- 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Fabrik Heeder, Virchowstraße 130, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 13. März 2024

- 10.00 Uhr Seniorenbeirat, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Mensa der Gesamtschule Am Botanischen Garten, Schmiedestr. 90 Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord, Saal des Restaurants Mythos - Haus Inrath - Inrather Str. 439 keine Einwohnerfragestunde
- 17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft, Rathaus

Donnerstag, 14. März 2024

- 16.30 Uhr Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Rathaus, Hülser Markt 11 Einwohnerfragestunde gegen 17.10 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 3

UVPG sowie Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 UVPG, für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser (temporäre Wasserhaltung) für das Baumaßvorhaben **Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern (Haus A+B) mit 47 Wohnungen und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 37 Pkw-Tiefgarageneinstellplätzen, Uerdinger Straße 388-394 (früher 392), 47800 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 15, Flurstücke 1313 und 1316**

Antragsteller: Schmeing Bau GmbH, Telingskamp 10, 46395 Bocholt,

Antrag vom 06.12.2023.

Der Bauherr Vivawest Wohnen GmbH, Nordsternplatz 1, 46899 Gelsenkirchen plant mit dem Antragsteller Schmeing Bau GmbH, Telingskamp 10, 46395 Bocholt als Generalunternehmer im südöstlichen Grundstücksabschnitt den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern (Haus A+B) mit 47 Wohnungen und einer gemeinsamen Tiefgarage mit 37 Pkw-Tiefgarageneinstellplätzen. Westlich dieser Baumaßnahme befindet sich zurzeit ein weiteres Mehrfamilienhaus (Haus G) mit Untergeschoss des o.a. Bauherrn im Bau. Hierfür wurde keine Bauwasserhaltung aufgrund der flacheren Bautiefen notwendig.

Die Neubauten sollen über ein großes gemeinsames Untergeschoss (Baugrube 2600 m²) miteinander verbunden werden, welches überwiegend als Tiefgarage und untergeordnet als Kellerraum genutzt werden soll. Aufgrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke (Baugrube und Pumpensumpf) ist aufgrund der im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen zur Durchführung des Bauvorhabens eine Bauwasserhaltung erforderlich.

Der Antragsteller beantragt zum Zweck der Bauwasserhaltung während der Bauphase eine Grundwasserfördermenge von 177.040 m³ bei einem erwarteten Wasserandrang von 79 m³/h für die veranschlagte Dauer von insgesamt 3 Monaten für die Bauwerke. In der Gesamtfördermenge ist die Herstellung eines Pumpensumpfes in der Baugrube mit 68 m³/a, 1604 m³/d, insgesamt 6400 m³ enthalten. Die Grundwasserhaltung findet auf

dem Baugrundstücken Gemarkung Krefeld, Flur 15, Flurstück Nr. 1313 und 1316 und die Wiedereinleitung auf den anliegenden Baugrundstücken Gemarkung Krefeld, Flur 15, Flurstück 1317-1319 statt.

Gemäß Antrag beträgt das erforderliche Maß der Grundwasserabsenkung im Bereich der Baugruben 1,60 m und im Bereich des Pumpensumpfes 2,70 m bei einem zugrunde gelegten Grundwasserstand von 30,70 m NHN. Für die Herstellung des Pumpensumpfes werden insgesamt 38 Spülfilterlanzen eingesetzt und für die Baugrube kommen ca. 145 Lanzen zum Einsatz. Auf die Herstellung des Pumpensumpfes entfallen ca. 4 Tage und für die Baugrube ca. 3 Monate.

Im Bereich der nahezu unversiegelten Vorhabenfläche sollen 12, maximal 11 m tiefe Infiltrationsbrunnen (DSI-Verfahren) zur Wiedereinleitung des Förderwassers im Bereich der zukünftigen Bauflächen auf dem Nebengrundstück niedergebracht werden. Die Infiltrationsbrunnen, mit einer Versickerungsleistung von 10-15 m³/h je Brunnen, sollen in einem Abstand von mindestens 15 m gesetzt werden und bis in sehr gut wasserdurchlässige Sande und Kiese hineinreichen. Je nach Bauabwicklung werden die Infiltrationsbrunnen alternierend betrieben, so dass lediglich über 6 Infiltrationsbrunnen in den Untergrund eingeleitet wird.

Überschusswasser, welches nicht zur Einleitung mittels Infiltrationsbrunnen in den Untergrund kommt wird über eine separate Leitung der öffentlichen Abwasseranlage/Kanalisation zugeführt.

Mit der Bauwasserhaltung soll Ende Februar dieses Jahres begonnen werden.

Am 14.02.2024 wurde an der Grundwassermessstelle auf dem Baugrundstück ein Grundwasserspiegel von 30,40 mNHN eingemessen, der 3,47 m unter GOK bei einer Geländehöhe/Kanaldeckel von bis 33,87 mNHN lag. Als Grundwasserhöchststand wird ein Wasserstand von 31,70 mNHN angesehen.

Für die hydraulischen Berechnungen wurde ein an der vorhandenen Messstelle eingemessener Grundwasserspiegel von 30,70 mNHN zugrunde gelegt. Die berechnete Reichweite des Absenktrichters der Grundwasserentnahme beträgt maximal 144 m. Der Abstand des Grundwasserspiegels zur Baugrubensohle soll mindestens 30 cm betragen, was einem Grundwasserspiegel von 29,10 mNHN (Baugrube) bzw. 27,30 mNHN (Pumpensumpf) entspricht. Die Grundwasserströmung im Bereich des Bauvorhabens ist nach Osten gerichtet. Das Grundwassergefälle ist gering. Für die hydraulische Berechnung wurde ein gemittelter Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 9 \times 10^{-4}$ m/s angesetzt. Der Absenkungsbetrag von 1,60 m für die Baugrube beschränkt sich auf den unmittelbaren Baustellenbereich. Der Absenkungsbetrag von 3,40 m für die Errichtung des Pumpensumpfes wirkt sich nur kurzfristig auch außerhalb des Baustellenbereichs aus. Die geplante Grundwasserabsenkung bewegt sich somit innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwasserspiegels.

Aufgrund der innerstädtischen Lage besitzt der zu erwartende Grundwasserabsenkungstrichter für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere eine geringe Bedeutung. Südl. des Bauvorhabens befindet sich der Krefelder Zoo, der leicht vom Absenktrichter mit

seinen Grün- bzw. Gehegeflächen tangiert wird. Grundwasserabhängige Biotope befinden sich nach örtlicher Bestandsaufnahme nicht im Bereich des Grundwasserabsenkungstrichters. Erhebliche Auswirkungen auf ökologisch sensible Bereiche sowohl durch die Entnahme als auch durch das Zuleiten von Grundwasser sind ausgeschlossen.

Da im Zuge der Baugrunderkundung im Untergrund keine huminstoffigen Schichten innerhalb der kiesigen Sande festgestellt wurden, die bei einer Entwässerung zu lastunabhängigen Nachsetzungen führen könnten, lässt sich ein negativer Einfluss auf die Nachbarbebauung durch die Wasserhaltung ausschließen. Ein vereinfachtes Beweissicherungsverfahren wurde aus Vorsorge durch den Bauherrn durchgeführt.

Da keine natürlich gelagerten, sondern anthropogen überformte Böden im Vorhabenbereich (Baugrundstück) für die Absenk- und Infiltrationsanlage beansprucht werden, sind mit dem Eingriff durch die Wasserhaltungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse verbunden.

Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope, sonstige besonders geschützte Bereiche, Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Schutzwälder sind nicht betroffen. Es liegen keine weiteren Denkmäler, Denkmalensembles und Bodendenkmäler innerhalb des Absenkungstrichters. Aufgrund der geringen Grundwasserabsenkung innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwasserspiegels werden keine Auswirkungen auf die Baudenkmale erwartet.

Nach der Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Baumaßnahme Uerdinger Straße 384-392 (früher 392) 47800 Krefeld, Gemarkung Bockum, Flur 15, Flurstücke 1313 und 1316, für die Schmeing Bau GmbH, Telingskamp 10, 46395 Bocholt, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG stelle ich daher fest, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde einschließlich der genannten wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Jede zusätzliche Wasserentnahme, die über die beantragte Höchstmenge von 177.040 m³ hinausgeht, bedarf einer erneuten förmlichen Beurteilung.

Stadt Krefeld, 21.02.2024
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez. Weindorf

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 3

UVPG sowie Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 UVPG, für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser (temporäre Wasserhaltung) für das Baumaßvorhaben Rückbau und des Neubaus eines Wohn- und Geschäftshauses, Moerser Straße 220, 47803 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 15, Flurstücke Nr. 687. Antragstellerin: Sparkasse Krefeld, Ostwall 155, 47798 Krefeld, Antrag vom 23.11.2023.

Die Antragstellerin plant den Rück- und Neubau des Sparkasengebäudes an der Moerser Straße 220, 47803 Krefeld, als Wohn- und Geschäftshaus mit Unterkellerung. Die Antragstellerin hat dazu eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur temporären Entnahme von Grundwasser (Grund-/Bauwasserhaltung, GWH) für die Dauer des Rückbaus der Altbebauung und der Herstellung des Kellergeschosses beantragt. Das Grundwasser soll über 39 Spüllanzen gefördert und direkt in den örtlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Für die zum Bauvorhaben Moerser Straße 220, 47803 Krefeld, erforderliche Grundwasserhaltung (GWH) werden die folgenden Fördermengen beantragt:

Pro Stunde:	116 m ³ /h
Pro Tag:	2.784 m ³ /d
GWH Gesamtentnahmemenge:	173.826 m ³

Die pro Tag beantragte Entnahmemenge entspricht einer Dauer der GWH von 63 Tagen. Werden in Abhängigkeit des Baufortschritts und des Wasserandrangs kleinere Grundwassermengen als pro Tag beantragt entnommen, so kann sich die Dauer der Grundwasserhaltung verlängern. Die Antragstellerin sieht für die temporäre Grundwasserentnahme eine Dauer von 2-3 Monaten vor.

Aufgrund der Einstufung des Projektes als Grundwasserentnahme gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG ist für das Vorhaben mit einer Entnahme von mehr als 100.000m³ bis weniger als 1.000.000 m³ Grundwasser eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) UVPG durchzuführen. Grundlagen der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 (1) UVPG und Anlage 3 UVPG sind die von der Antragstellerin eingereichten Antragsunterlagen einschließlich des Hydrogeologischen Gutachtens, der Berechnungen zur Dimensionierung der Grundwasserabsenkungsanlage, die Studie zur Allgemeinen Vorprüfung, die geotechnische Kurzdarstellung, Grundrisse und weiterer, für die Beurteilung des Vorhabens relevante Unterlagen und Geoinformationen für das Stadtgebiet von Krefeld.

Zu den Merkmalen des Vorhabens der Grundwasserhaltung für den Rück- und Neubau des Wohn- und Geschäftshauses zählen die folgenden Kriterien (Vorhabenmerkmale, Anlage 3 Nr. 1 UVPG):

Das Vorhaben sieht den Rückbau durch Abriss des vorhandenen Gebäudes vor. Anschließend wird eine Baugrube von 30 m Länge, 18 m Breite und 3,5 m Tiefe hergestellt, der Keller erstellt und das Wohn- und Geschäftshaus gebaut. Für den Rückbau des vorhandenen Kellers und den Neubau der Unterkellerung des neuen Wohn- und Geschäftshauses wird die Grundwasserabsenkungsanlage mit 39 Spüllanzen niedergebracht und in Betrieb genommen, um so im Bereich der Baugrube eine Grundwasserabsenkung von 1,23 m zu erreichen. Das entnommene Grundwasser wird über einen oberirdisch verlegten Kanal in den nächsten Mischwasserkanal eingeleitet. Ist die Unterkellerung des neuen Wohn- und Geschäftshauses fertiggestellt, wird die temporäre Grundwasserentnahme beendet und die Grundwasserabsenkungsanlage einschließlich temporärer Kanalleitung wieder zurückgebaut.

Aktuell sind im näheren Umfeld des Bauvorhabens keine weiteren Bauarbeiten mit Grundwasserhaltung geplant. Weitere geplante Vorhaben mit Bauwasserhaltung liegen in einer größeren Entfernung zum hier beantragten Vorhaben. Eine gegenseitige Beeinflussung der GWH-Entnahmetrichter mit der GWH anderer Bauvorhaben tritt auch im Fall einer parallelen Durchführung der temporären Grundwasserhaltung nicht ein. Andere vom Antragsteller ermittelte, dauerhafte Wasserrechte Dritter liegen südöstlich in einer Entfernung von 1.800 m und mehr zum beantragten Vorhaben, so dass eine gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen ist.

Geologisch liegt das Bauvorhaben mit Grundwasserhaltung im Bereich der Niederterrasse mit geringen Grundwasser-Flurabständen. In der Vergangenheit wurden die Böden durch Gräben entwässert, um eine landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes zu ermöglichen. Im Laufe der Stadtentwicklung Krefelds wurde das Gebiet überbaut. Aufgrund der im Jahresmittel ausreichend hohen Niederschläge und der stetigen Grundwasserzufuhr aus südwestlicher Richtung, bei geringen Grundwasserschwankungen, liegen gute Voraussetzungen für Regenerationsfähigkeit von Grundwasser und Vegetation im Gebiet der Grundwasserhaltung und seiner Umgebung vor.

Unter besonderer Berücksichtigung der unter Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete Nr. 2.3.1 bis Nr. 2.3.11 wurde die Belastbarkeit der Schutzgüter nach Art und Umfang des jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) beurteilt.

Das Gebiet der Wasserhaltung ist kein Bestandteil eines nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Wasserschutzgebietes in Krefeld. Heilquellengebiete nach § 53 (4) WHG liegen nicht vor. Das Grundwasserhaltungsgebiet liegt deutlich außerhalb von Risikogebieten nach § 73 (1) WHG und nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten in Krefeld (Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG).

Darüber hinaus sind in der Umgebung des Bauvorhabens, im Bereich des Absenktrichters, Wohngebäude und einzelne Geschäftsgebäude vorhanden. Aufgrund der geringen Absenkungshöhe und des schnellen Angleichens des Absenktrichters an den GW-Spiegel sowie der kurzen Dauer der Grundwasserhaltung für die Moerser Straße 220, 47803 Krefeld, werden keine erheblichen Auswirkungen durch Setzungen erwartet.

Abschließend kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der genannten technischen Ausführungen der Baugrubenwas-

serhaltung für die Baumaßnahme des Wohn- und Geschäftshauses an der Moerser Straße 220, 47803 Krefeld, durch die Grundwasserentnahme im Wasserhaltungsgebiet und durch die Wiedereinleitung des Grundwassers in den Mischwasserkanal keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme und andere im Zusammenhang mit der Grundwasserhaltung beurteilten Umweltbelange zu erwarten sind.

Nach der Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Förderung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Keller, auf dem Grundstück Moerser Straße 220, 47803 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 15, Flurstück-Nr. 687, und der Einleitung in den Mischwasserkanal, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG stelle ich deshalb fest, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit einschließlich der genannten wesentlichen Gründe durch die zuständige Behörde bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 19.02.2024
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez. Weindorf

BEKANNTMACHUNG BEISITZER:INNEN UND STELLVERTRETER:INNEN DES STADTWAHLAUSSCHUSSES FÜR DIE STADT KREFELD ZUR EUROPAWAHL AM 09. JUNI 2024

Mit dieser Bekanntmachung gebe ich die Zusammensetzung des zur Europawahl am 09. Juni 2024 gebildeten Stadtwahlausschusses bekannt:

Beisitzer:in

Ratsherr Marc Blondin MdL
Bürgermeister Timo Kühn
Bürgerin Jaqueline Gabriel
Bürger Jan-Eric Norbistrath
Bürgerin Roxeane Motté
Bürger Benjamin Zander

Stellvertreter:in

Bürger Georg Alfes
Ratsherrin Stefanie Neukirchner
Bürger Christian Walter
Ratsfrau Stella Rütten
Bürgerin Monika Brinner
Bürgermeister Karsten Ludwig

Krefeld, 28. Februar 2024
Frank Meyer
Oberbürgermeister und Stadtwahlleiter

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

08.03. - 10.03.2024

Paul Meulendick GmbH
Im Witschen 38 A
47807 Krefeld
39 12 07

15.03. - 17.03.2024

Trunz GmbH
Magdeburger Straße 25
47800 Krefeld
47 50 88

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis donnerstags und sonntags
von 8 bis 24 Uhr
sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter KOD@krefeld.de

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.